

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3061K – HAFTPFLICHT – UMWELTSTÖRUNG – SCHÄDEN AUF EIGENEM GRUND

1. Rettungskosten- und Entsorgungskosten auf eigenem Grund sind abweichend von Art. 1, Pkt. 1 und 2 sowie Art. 7, Pkt. 6 AHVB mitversichert, auch wenn kein unmittelbarer Schaden an fremden Sachen droht. Diese Deckungserweiterung umfasst Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Ausheben, das Entfernen und das Entsorgen von kontaminiertem Erdreich und Gewässer sowie dem Wiederauffüllen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wiederherstellung der baulichen Gegebenheiten inklusive aller Installationen, Pflanzen und Kulturen, etc.
3. Diese Deckungserweiterung gilt nur unter der Voraussetzung, dass auch die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 6 AHVB getroffen ist. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung EUR 100.000,-.
5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.